



Kommentar zu: Urteil: [6B_1288/2019](#) vom 21. Dezember 2020
Sachgebiet: Straftaten
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Datenschutzrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#)

Ohne Videoreglement keine Videoauswertung im Strafverfahren

Autor / Autorin

Ursula Uttinger

Thomas Geiser



Redaktor / Redaktorin

Ursula Uttinger

Thomas Geiser



Eine Videoaufnahme, für deren Betrieb ein Videoreglement notwendig wäre, aber keines besteht, darf in einem Strafverfahren nicht als Beweismittel genutzt werden, selbst wenn die Installation der Videokamera in Absprache mit der Polizei erfolgte. Damit bestätigte das Bundesgericht seine strenge Auslegung bezüglich Verwertbarkeit von Videoaufnahmen. Solche Videoaufnahmen im öffentlichen Bereich stellen grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar, die nur zur Aufdeckung von schweren Straftaten gerechtfertigt ist.

Sachverhalt

[1] A soll im August 2016 ein «Kein Vortritt» missachtet haben, weshalb eine Velofahrerin ein «abruptes Ausweichmanöver» einleiten musste und in der Folge Verspannungen in Rücken und Fuss bekam.

[2] Den von der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehl wurde weitergezogen, das Strafgericht Basel-Stadt sprach den Autofahrer A der fahrlässigen Körperverletzung schuldig. Auch das Appellationsgericht sprach A schuldig, aber nur wegen grober Verkehrsregelverletzung. A zog das Urteil an das Bundesgericht weiter.

[3] Vor Bundesgericht umstritten war die Verwertbarkeit einer Videoaufnahme, die von einer nahen gelegenen Synagoge die Strassenkreuzung erfasst hatte, auf der die Beinahe-Kollision erfolgt war.

Erwägungen

[4] Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 141 [StPO](#). Insbesondere machte er geltend, dass die israelitische Gemeinde Basel eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, die unter das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt ([IDG/BS](#)) falle, ein Reglement bezüglich Videoüberwachung aber nicht existiere. Folglich dürften die Aufnahmen nicht in einem Strafverfahren verwertet werden. Zudem dürfte die Videoüberwachung einzig zu Zwecken der Sicherheit eingesetzt werden. Datenschutzrechtlich seien zudem die Regelungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz ([DSG](#)) zu beachten; die Aufnahmen würde eine

Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 12 DSGVO darstellen. Ein Schwere Straftat, die die Verwertung der Aufnahmen rechtfertigen würden, liege nicht vor (E. 1.1).

[5] Die Vorinstanz hatte die Verwertbarkeit der Aufnahme als zulässig erachtet. Die Installation und Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage sei in Absprache mit der Polizei und aus Sicherheitsgründen vorgenommen worden. Das Fehlen eines Videoreglements sei nur «marginaler Natur» und der Beschwerdeführer sei in seinen Persönlichkeitsrechten nur geringfügig betroffen. Im Rahmen einer Interessensabwägung sei die Verwertbarkeit gegeben. Zudem habe der Beschwerdeführer die Legitimation der Aufzeichnung aus Sicherheitsgründen anerkannt. Da im konkreten Fall lediglich die Aussagen der beiden involvierten Parteien vorliegen würden, sei die Verwertung der Videoaufzeichnung unerlässlich und zulässig (E. 1.2).

[6] Das Bundesgericht bestätigte seine bisherige Praxis, dass Videoaufzeichnungen, die nicht rechtskonform erhoben wurden, von der Polizei nur verwertet werden dürfen, wenn diese für die Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich sind. Dabei ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern vielmehr die Schwere der konkreten Tat relevant (E. 2.1).

[7] Weiter bestätigt das Bundesgericht, dass die Israelitische Gemeinde Basel eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, die dem kantonalen Datenschutzrecht untersteht. Folglich müssten die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV (u.a. öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben) eingehalten und die Grundrechte der betroffenen Personen gewahrt werden (E. 2.2.).

[8] Durch die Videoüberwachung wird das Grundrecht auf Privatsphäre verletzt. Dazu gehört auch die informationelle Selbstbestimmung, das betroffenen Personen das Recht gibt, selbst zu bestimmen, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden. Dies wurde vom Bundesgericht schon wiederholt geschützt (BGE [145 IV 42](#) E. 4.2; [144 I 281](#) E. 6.2; [144 II 91](#) E. 4.4; zur Erhebung und Aufbewahrung von Fotografien vgl. BGE [120 Ia 147](#) E. 2b und BGE [107 Ia 138](#) E. 5a). Ein Individuum soll sich nicht ständig beobachtet fühlen, dies gilt auch im öffentlichen Raum.

[9] Zwar kann die informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt werden, dazu bedarf es aber, wie bei allen Grundrechten, einer gesetzlichen Grundlage, ein öffentliches Interesse beziehungsweise Schutz von Grundrechten Dritter und die Verhältnismässigkeit. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Schlagwort genügt nicht (E. 2.3).

[10] Gemäss den kantonalen Datenschutzvorgaben muss auf eine Videoüberwachung zudem mittels gut sichtbarer Piktogramme hingewiesen werden (E. 2.4). Da im Tatzeitpunkt kein Videoreglement existierte, erfolgte die Videoaufnahme in Missachtung der kantonalen Vorgaben und war somit rechtswidrig. Nicht relevant ist dabei, dass die Installation und der Betrieb der Videoüberwachung in Absprache mit der Polizei und aus Sicherheitsgründen erfolgt sind (E. 2.5). Da es vorliegend auch nicht um ein schweres Verbrechen geht, war die Verwertung der Aufnahme nicht gesetzeskonform.

Fazit

[11] Zum wiederholten Male musste sich das Bundesgericht mit Videoaufnahmen auseinandersetzen, die in einem Strafverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten, von Vorinstanzen als Beweismittel zugelassen wurden. Dabei blieb sich das Bundesgericht treu: In Strafverfahren – und dazu gehören auch Delikte aus dem Strassenverkehr – dürfen Videoaufnahmen nur verwendet werden, wenn diese rechtskonform erhoben worden sind oder dann zumindest für die Aufklärung eines schweren Verbrechens notwendig waren. Bis heute wurden so sämtliche Videobeweise zurückgewiesen.

[12] In der [EMRK](#) stehen sich Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 8 (Recht auf Privat- und Familienleben) gegenüber und in einem Widerstreit. Der deutsche Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. Mai 2018 ([VI ZR 233/17](#)) in einem zivilrechtlichen Verfahren das Recht auf ein faires Verfahren höher gewertet. Dazu hat sich das Bundesgericht noch nicht geäussert. Vorliegend geht es aber weniger um die Interessen von zwei Personen in einem Zivilverfahren, sondern vielmehr um den Anspruch des Staates gegenüber einer Person. Dass hier das Bundesgericht hohe Anforderungen stellt, um einen Eingriff in die Privatsphäre zu rechtfertigen, ist

zwingend. Es erstaunt aber, dass viele untere Instanzen dies immer wieder in Frage stellen und Urteile bis an das Bundesgericht weitergezogen werden müssen.

URSULA UTTINGER, lic. iur. / exec. MBA HSG, Zürich; www.ursula-uttinger.ch.

THOMAS GEISER, Prof. Dr. iur., Redaktor Arbeitsrecht von Jusletter.

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger / Thomas Geiser, Ohne Videoreglement keine Videoauswertung im Strafverfahren, in: dRSK, publiziert am 26. Mai 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch